

Antwort auf eine Kleine Anfrage
– Drucksache 12/5860 –

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Jansen, Frau Schliepack, Hampe (CDU) – Drs 12/5860

Betr.: Hilfen für autistische Kinder (II)

In Niedersachsen haben seit vielen Jahren engagierte Eltern ein Angebot von ambulanten Hilfen für autistische Kinder und Jugendliche im Rahmen der Selbsthilfe aufgebaut, ohne das erhebliche therapeutische Erfolge nicht vorstellbar wären. Die Arbeit, die in den Ambulanzen geleistet wird, ermöglicht es in der Regel überhaupt erst, daß die schwerst autistisch behinderten Kinder und Jugendlichen überhaupt im Elternhaus verbleiben können und nicht stationär untergebracht werden müssen.

In ihrer Antwort auf die Anfrage der Abgeordneten Frau Grundmann (CDU) – Drs 12/5549 – hat die Landesregierung auf die erhebliche Verunsicherung der Eltern autistischer Kinder durch die geänderten Abrechnungsmodalitäten bei der ambulanten Betreuung verwiesen.

Aufgrund eines Rundschreibens des Landessozialamtes wurden die Abrechnungsmodalitäten der Therapiekosten für Fördermaßnahmen in den Ambulanzen geändert. Für die Eltern autistischer Kinder und Jugendlicher ist seitdem völlig unklar, ob eine fachspezifische Therapie auch noch in den nächsten Jahren gegeben sein wird. Diese Verfügung des LASOs trifft Ambulanzen in Meppen, Osnabrück, Göttingen und Hannover. Von den 33 Kindern, die in diesen Ambulanzen gefördert werden, sind Kinder aus der Tagungsbildungsstätte und dem Sonderkindergarten betroffen.

In der einschlägigen Verfügung des Landessozialamtes vom 14. 7. 1992 heißt es weiterhin, daß, wenn aufgrund von Autismus besondere heilpädagogische Fördermaßnahmen erforderlich sind, diese integraler Bestandteil der teilstationären Betreuungsmaßnahme sind und über den Pflegesatz abgerechnet werden müssen (siehe auch die erwähnte Antwort der Landesregierung).

Die bisherigen Personalschlüssel in den teilstationären Einrichtungen ermöglichen es aber kaum, die für autistische Kinder und Jugendliche zusätzlich dringend notwendigen Fördermaßnahmen durchzuführen. Den betroffenen Einrichtungen fehlt i.d.R. das notwendige Personal. Die Konsequenz aus dieser Situation ist, daß die autistischen Kinder und Jugendlichen nicht mehr entsprechend gefördert werden, in ihrer Entwicklung zurückbleiben und letztendlich vielleicht stationär, auch mit entsprechend höheren Kosten für das Land, untergebracht werden müssen. Außerdem wird das Engagement der Eltern, die die Ambulanzen mit aufgebaut haben, ad absurdum geführt. So geht z.B. die Ambulanz in Meppen davon aus, daß sie zum Jahresende ihr Therapiezentrum wird schließen müssen.

Besonders belastend für die Eltern ist, daß durch eine nicht mehr erfolgende zusätzliche Förderung die gesamte weitere Entwicklung ihrer Kinder bedroht ist. Zudem fehlt die Perspektive, daß auch im Zusammenhang mit einer weiteren Förderung die Fragen betreuten Wohnens und betreuten Arbeitens in Angriff genommen werden können.

Wir fragen daher die Landesregierung:

1. Ist sie bereit anzuerkennen, daß autistische Kinder und Jugendliche besondere heilpädagogische Fördermaßnahmen brauchen?
2. Ist sie der Meinung, daß teilstationäre Einrichtungen „die gleiche Leistung wie die Autismus-Ambulanzen“ anbieten können? Wenn ja: Wie begründet sie diese Auffassung? Wenn nein: Wie will sie diesen Anspruch realisieren?
3. Unterstützt sie die Auffassung, daß bisher gewachsene Hilfsstrukturen für autistische Kinder und Jugendliche nicht zerstört werden sollten?
4. Ist sie der Auffassung, daß die Ambulanzen behindertenspezifische Therapien für Autisten anwenden, die dazu geführt haben, in Zusammenarbeit mit den Eltern und der Familie eine stationäre Unterbringung zu vermeiden?
5. Hat sie bei der Abfassung des Rundschreibens vom 14. 7. 1992 entsprechend § 10 Abs. 3 BSHG vorher Gespräche mit fachkompetenten Personen z.B. aus dem Verband „Hilfe für das autistische Kind“ bzw. mit dem Paritätischen Wohlfahrtsverband geführt? Wenn ja: mit welchem Ergebnis?
6. Wie will sie sicherstellen, daß z.B. die betroffenen Kinder und Jugendlichen aus Meppen und aus Osnabrück auch 1994 die notwendige fachspezifische Therapie erhalten?
7. Welche Möglichkeiten sieht sie, dem Verein „Hilfe für das autistische Kind“ – Regionalverband Weser-Ems – finanziell zu helfen, damit die Schließung von Therapiezentren abgewendet werden kann?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Sozialministerium
– Z/1.1 – 01 425/01 –

Hannover, den 24. 2. 1994

In ihrer Antwort vom 30. 11. 1993 auf die Kleine Anfrage (Drs 12/5549) der Abgeordneten Frau Grundmann (CDU) hat die Landesregierung darauf hingewiesen, daß die erforderliche umfassende Hilfe für an Autismus leidende behinderte Kinder und Jugendliche – sofern die Erforderlichkeit im Einzelfall gegeben ist – auch ergänzende heilpädagogische Fördermaßnahmen enthält, die integraler Bestandteil der teilstationären oder stationären Betreuung sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die jeweiligen Träger der Einrichtungen – z. B. ein heilpädagogischer Sonderkindergarten oder eine entsprechende anerkannte Tagesbildungsstätte – die ergänzenden Fördermaßnahmen selbst durchführen oder ob die autistischen Kinder und Jugendlichen diese als fachliche und funktionale Ergänzung der teilstationären Betreuung stundenweise in einer Ambulanz für autistische Menschen erhalten.

Die Abrechnung der Kosten über die Pflegesätze, wie sie mit dem zitierten Rundschreiben des damaligen Landessozialamtes vom 14. 7. 1992 eingeführt worden ist, sichert nach wie vor uneingeschränkt die Finanzierung der erforderlichen ergänzenden heilpädagogischen Fördermaßnahmen. Soweit zusätzliche Therapie, die von einem Arzt verordnet sein muß, benötigt wird, fiel ihre Finanzierung allerdings in die Kostentragungspflicht der Krankenversicherung. Die aus Sozialhilfemitteln zu tragenden Personalkosten der teilstationären Einrichtungen können diese in der Anfrage wiederholt angesprochene Therapie nicht berücksichtigen.

In diesem Zusammenhang ist nochmals anzumerken, daß bei der Ermittlung des Personalkostenspitzenbetrages alle zur Gewährung einer umfassenden heilpädagogischen Hilfe erforderlichen Komponenten berücksichtigt wurden. So beinhalten die Spitzenbeträge z. B. auch Kostenansätze für Psychologen und Sozialpädagogen, und darüber hinaus wurde bei der Errechnung der Spitzenbeträge für Sonderkindergärten pauschal davon ausgegangen, daß 15 % der betreuten wesentlich behinderten Kinder eines erhöhten Betreuungsaufwandes bedürfen. Zu dem Personenkreis der besonders Betreuungsbedürftigen zählen zweifelsohne in der Regel auch autistische Kinder.

Über die Einbeziehung entsprechender Kostenansätze sowie die 15 %-Annahme besonderer Betreuungsbedürftigkeit im Spitzenbetrag hinaus ist zu bemerken, daß die Spitzenbeträge von den Einrichtungen in der Vergangenheit in der Regel nicht ausgeschöpft wurden, so daß auch von daher eine Einbeziehung der Kosten der ergänzenden heilpädagogischen Maßnahmen in den Spitzenbetrag gerechtfertigt sein dürfte.

Sollte es im Einzelfall trotzdem – z. B. wegen eines überproportional hohen Anteils von Autisten – Schwierigkeiten geben, so hat das Landessozialamt dafür den Abschluß spezieller Vereinbarungen mit den betroffenen Einrichtungsträgern angeboten. Von dieser Möglichkeit hat aber bisher kein einziger Träger Gebrauch gemacht. Die in der Einleitung der Kleinen Anfrage (am Ende) aufgestellten Behauptungen – die autistischen Kinder und Jugendlichen würden nicht mehr in dem erforderlichen Maße gefördert, sie würden in ihrer gesamten weiteren Entwicklung zurückbleiben bzw. bedroht, zudem fehle im Zusammenhang mit der weiteren Förderung auch die Perspektive für die Fragen des betreuten Wohnens und betreuten Arbeitens – werden nach alledem nicht geteilt.

Dies vorausgeschickt, werden die Fragen wie folgt beantwortet:

Zu 1:

Die Erforderlichkeit besonderer heilpädagogischer Maßnahmen bedarf der individuellen Betrachtung und Beurteilung des Einzelfalles. Die Landesregierung geht aber davon aus, daß autistische Kinder und Jugendliche in der Regel einen erhöhten Förderbedarf aufweisen und besondere heilpädagogische Förderungsmaßnahmen brauchen.

Zu 2 und 3:

Der Landesregierung sind teilstationäre Einrichtungen bekannt, die sich auf den speziellen Förderbedarf autistischer Kinder eingestellt haben. Sie bewertet die Autismus-Ambulanzen als wichtigen Bestandteil der Förderung autistischer Kinder und Jugendlicher. Es ist nicht beabsichtigt, die gewachsenen und bewährten Strukturen in Frage zu stellen. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Zu 4:

Der Landesregierung ist bekannt, daß die Zusammenarbeit der Ambulanzen mit den Eltern bzw. den Familien für diese eine wichtige Hilfe ist und im Einzelfall dazu beitragen kann, eine stationäre Unterbringung zu vermeiden.

Zu 5:

Nein. Ein Fall des § 10 Abs. 3 BSHG liegt nicht vor. Das Landessozialamt hat hier im Rahmen seiner Regelungs- und Gestaltungszuständigkeit gehandelt. Später wurden auf Bitten der Vertreter der verschiedenen Ambulanzen sowie der betroffenen Spitzenverbände erläuternde Gespräche geführt.

Zu 6:

Ziel der Landesregierung ist es, auch für die betroffenen Kinder und Jugendlichen aus Meppen und Osnabrück die Fortführung der erforderlichen ergänzenden heilpädagogischen Maßnahmen sicherzustellen. Hierfür müßten die betroffenen Träger der teilstationären Einrichtungen, wenn sie mit den Ambulanzen in Meppen und Osnabrück zusammenwirken, die notwendige Finanzierung mit dem Nds. Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben absprechen.

Zu 7:

Die Landesregierung verfügt über keine Erkenntnisse hinsichtlich einer bevorstehenden bzw. drohenden Schließung von Therapiezentren.

Hiller